

Stadtverwaltung Görlitz
Oberbürgermeister
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

Unser Zeichen: AN-160-2026
(bitte in der Korrespondenz stets angeben)

Gegenstand:

Bericht über sämtliche bestehenden Vorsorge-, Alarmierungs- und Einsatzpläne für den Fall eines flächendeckenden Stromausfalls in der Stadt Görlitz

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalrechtliche Pflichten zur Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1 SächsBRKG)

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird gemäß den kommunalrechtlichen Pflichten zur Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1 SächsBRKG; §2 Abs. 1 SächsPolPBG) sowie in seiner Verantwortung als Leiter der zuständigen Ortspolizeibehörde und örtlichen Brandschutzbehörde aufgefordert, dem Stadtrat einen umfassenden schriftlichen Bericht über sämtliche bestehenden Vorsorge-, Alarmierungs- und Einsatzpläne für den Fall eines flächendeckenden Stromausfalls („Blackout“ / „Brownout“) in der Stadt Görlitz vorzulegen.

Insbesondere ist darzustellen:

1. wie die Bevölkerung gewarnt und informiert wird z.B. wenn das Mobilfunknetz durch Stromausfall oder Überlastung ausfällt;
2. wie die zeitweise Unterbringung und Versorgung von wie vielen Personen gleichzeitig in welchen Notunterkünften in der Stadt vorgesehen ist (Kapazitäten, Standorten und Versorgung);
3. inwieweit der Inselbetrieb der Notunterkünfte in der Stromversorgung sichergestellt ist (Vorbereitung der Gebäudetechnik, Notstromaggregate, Laufzeiten);
4. wie und wie lange die Bevölkerung mit Wasser und Lebensmitteln versorgt werden kann (Grundversorgung);
5. wie der Weiterbetrieb von Einrichtungen an denen besonders viele ältere und hilfsbedürftige Menschen untergebracht sind, geregelt und sichergestellt ist;
6. inwieweit die tagesaktuellen Kenntnisse der Pflegedienste über Personen mit Pflegegraden 4 und 5 in häuslicher Betreuung abgerufen werden können, um sie gezielt oder auch vorübergehend gesammelt versorgen zu können (DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. d);
7. wie die größtmögliche tatsächliche Verfügbarkeit von organisierten haupt-/ und ehrenamtlichen Helfern unter der Prämisse, dass sie und ihre Familien selber auch Betroffene sind, hergestellt werden kann;

8. wie hilfswillige Bürger planmäßig vorbereitet in die Versorgung der Bevölkerung eingebunden werden können;
9. wie Helfer im Katastrophenschutz von außerhalb Ostsachsens in die Versorgung und Unterbringung einbezogen werden;
10. welche öffentlichen Einrichtungen mittels Notstromversorgung versorgt werden können (Auflistung und Redundanzen);
11. wie die Treibstoffversorgung für Notstromaggregate und Hilfs- und Rettungsdienste gewährleistet ist und wie eine Priorisierung erfolgt (Bevorratung, Nachschub, Priorisierung);
12. inwieweit die Stromversorgung redundant und resilient aufgebaut ist und aufgebaut sein wird, dass externe Angriffe auf einen oder mehrere Punkte des Übertragungs- und Verteilnetzes keinen vollständigen Blackout hervorrufen (vgl. §11 Abs. 1 S.1 EnWG;
13. inwieweit private Betreiber von z.B. Aufzügen oder ähnlichen potenziellen „Fallen“, die eine selbstständige Befreiung nicht ermöglichen, dahingehend sensibilisiert wurden, im Falle eines Blackouts planmäßig derartige Einrichtungen auf Menschen in einer Notlage zu kontrollieren (§2 Abs.1 S.2 SächsPBG);
14. wie mit Haustieren zu verfahren ist, wenn Menschen eine Notunterkunft mit ihren Tieren aufsuchen wollen.

Der Bericht ist dem Stadtrat binnen drei Monaten nach Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der linksterroristische Anschlag in Berlin auf einen zentralen Punkt der lokalen Strom- und Wärmeversorgung hat gezeigt, vor welchen Herausforderungen die betroffenen Bürger, wie auch die Helfer, im Falle eines Blackouts stehen. Dabei spielt es für die potentielle Gefahrenlage der Bürger keine Rolle ob der Blackout, durch einen Zusammenbruch des Stromnetzes wegen unkontrollierter „erneuerbarer Energie“ (wie auf der iberischen Halbinsel 2025 der Fall) oder einen Terroranschlag (wie in Berlin) oder einen Angriff durch eine fremde Macht oder einen bloßen Unfall oder durch technisches Versagen hervorgerufen wurde.

Für den Katastrophenschutz sind die Landkreise zuständig. In der aktuellen Gefahrenbewertung des Landkreises ist das Szenario Stromausfall als ein eher wahrscheinlicheres Szenario bewertet worden.

Die Anzahl der betroffenen Haushalte in Berlin entspricht nur etwas weniger Haushalten als dem halben Landkreis Görlitz.

Mindestens in dem Fall, dass ein großflächiger Stromausfall überregional zur Schadenslage führt, ist nicht davon auszugehen, dass externe Kräfte binnen weniger Stunden schnell zur Verfügung stehen. Insofern ist überwiegend die Resilienz der Stadt gefragt. Auch wenn Einsatzlagen dynamisch sind, müssen grundsätzliche Verfahrensweisen vorgedacht und kalendermäßig vorbereitet sein, um die chaotische Phase des Einsatzes so kurz wie möglich zu halten. Davon ist abhängig wie hoch die Schäden für Menschen und Sachen tatsächlich ausfallen.

Sebastian Wippel

-Fraktionsvorsitzender-